

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293 a AktG

**des Vorstands der
Infineon Technologies AG, Neubiberg,**

und

**der Geschäftsführung der
Infineon Technologies Mantel 27 GmbH, Neubiberg**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 10. November 2014**

**zwischen der Infineon Technologies AG, Neubiberg,
und der Infineon Technologies Mantel 27 GmbH, Neubiberg**

Die Infineon Technologies AG („**Infineon**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492, hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts sämtliche Anteile am Stammkapital der im Handelsregister des Amtsgerichts Neubiberg unter HRB 214829 eingetragenen Infineon Technologies Mantel 27 GmbH mit Sitz in Neubiberg („**Mantel 27 GmbH**“).

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Infineon wird mit der Mantel 27 GmbH am 10. November 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abschließen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

- (1) Die Mantel 27 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Mantel 27 GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Mantel 27 GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Mantel 27 GmbH.
- (2) Die Mantel 27 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziff. (3) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. § 301 AktG (oder eine entsprechende Nachfolgevorschrift) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mantel 27 GmbH kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen von Infineon können während der Dauer dieses Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Ge-

winnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Soweit es rechtlich zulässig ist, dürfen Beträge, die in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt worden sind oder eingestellt werden, aufgelöst und außerhalb des Vertrags ausgeschüttet werden.

- (4) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mantel 27 GmbH, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der Mantel 27 GmbH.
- (6) Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Mantel 27 GmbH durch Infineon gemäß Ziff. (1) für die Zeit ab Wirksamkeit dieses Vertrags, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Mantel 27 GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Mantel 27 GmbH eingetragen wird.
- (7) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren, d.h. 60 Monaten ab Beginn des Geschäftsjahres der Mantel 27 GmbH, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Mantel 27 GmbH gekündigt werden kann.
- (8) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:
 - a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Mantel 27 GmbH,
 - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation von Infineon oder der Mantel 27 GmbH,

- c) der Formwechsel der Mantel 27 GmbH, es sei denn die Mantel 27 GmbH wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Mantel 27 GmbH oder von Infineon ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

Am 11. November 2014 sollen dann die Gesellschafter der Mantel 27 GmbH über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung am 12. Februar 2015 sein. Der Vorstand von Infineon und die Geschäftsführung der Mantel 27 GmbH tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die Mantel 27 GmbH in der Rechtsform der GmbH besteht und alle Anteile der Mantel 27 GmbH zum heutigen Tage und zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Mantel 27 GmbH unmittelbar von Infineon gehalten werden, sind Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grund bedarf es auch keiner Prüfung des Vertrags durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293 b AktG und keiner Erstellung eines Prüfberichts entsprechend § 293 e AktG.

2. Hintergrund

Die Mantel 27 GmbH wurde mit notarieller Urkunde vom 16. Oktober 2014 als „Infineon Technologies Mantel 27 GmbH“ errichtet und am 3. November 2014 unter HRB 214829 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Unternehmensgegenstand der Mantel 27 GmbH sind Vermögensverwaltungen aller Art, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens; erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt. Die Gesellschaft ist zurzeit nicht operativ tätig.

Infineon hat die Gesellschaft gegründet, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ein operatives Geschäft (dazu können zum Beispiel Vermögenswerte, die zum Betrieb eines operativen Geschäfts erforderlich sind, ein Geschäftsbetrieb oder Beteiligungen an Unternehmen gehören) in die Mantel 27 GmbH einzubringen oder auf sie zu übertragen.

Mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags möchte Infineon sicherstellen, dass die Chancen und Risiken aus den Aktivitäten der Mantel 27 GmbH durch Infineon übernommen werden. Aufgrund des Vertrags werden Gewinne und Verluste der Mantel 27 GmbH Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis bei Infineon führen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es für Infineon vorteilhaft sein kann, wenn die Möglichkeit besteht, auch kurzfristig unterjährig operatives Geschäft in eine Gesellschaft mit bestehendem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einzubringen. Für die Mantel 27 GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile vor allem dadurch dass Infineon einen während der Vertragsdauer gegebenenfalls entstehenden Verlust auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der Mantel 27 GmbH ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Mantel 27 GmbH ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung mangels außenstehender Aktionäre nicht geschuldet werden. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die Mantel 27 GmbH vorteilhaft ist.

Neubiberg, den 7. November 2014

Infineon Technologies AG

Infineon Technologies Mantel 27 GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung



Dr. Reinhard Ploss Dominik Asam



Andreas Brandstetter



Ines Brückel



Arunjai Mittal